



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Aktualisiert: DGS-Vorschläge zum „Osterpaket“ des BMWK/Kabinettsbeschluss EEG 2023 v. 6.4.22

Vorbemerkung zu dieser Aktualisierung:

Im Februar dieses Jahres hat die DGS ein Vorschlagspapier zum Osterpaket und der EEG-Novelle vorgelegt. Im Referentenentwurf zum EEG 2023 wurden einige der genannten Aspekte bereit berücksichtigt, im Kabinettsbeschluss vom 6. April wurden weitere Veränderungen vorgenommen. Wir freuen uns sehr, dass einige unsere Vorschläge übernommen und der Ausbau der Photovoltaik dadurch für die Zukunft verbessert wurde.

Allerdings: Einige wichtige Punkte sind aus unserer Sicht noch nicht behandelt worden, müssen aber ebenfalls angegangen werden, um einen zügigen Ausbau der Photovoltaik zu erreichen. Diese Punkte haben wir in dieser Aktualisierung zusammengestellt. Diese Zusammenstellung dient auch unserem Austausch mit der Politik, unser Ziel ist es, hier im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens noch weitere Verbesserungen zu erreichen.

Vorbemerkung:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der Vereinseigenen Fachzeitschrift „Sonnenenergie“ insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS Solarakademien) und mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmuster für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In diesem Bereich sind große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung, ungenutzt geblieben. Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie in Verbindung mit Blockheizkraftwerken, Wärmepumpen und intelligenter Haustechnik werden durch gesetzliche Vorgaben unnötig verteuert und ausgebremst.

Wir verfolgen deshalb mit großen Hoffnungen die Änderungen des EEG und die Entwicklung von Oster- und Sommerpaket. Wir wollen hiermit auf bestimmte Probleme und weitere notwendige Maßnahmen hinweisen.

DGS-Vorschläge zum „Osterpaket“/Kabinettsbeschluss EEG 2023 des BMWK

Unsere Vorschläge auf Basis unseres Vorschlagspapiers vom Februar 2022:

1. Beseitigung unsinniger Förderbeschränkungen

- ist im Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthalten -

2. Entfall der EEG-Umlage

- ist im Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthalten –

3. Wirtschaftlichkeit für kleine Solaranlagen sichern

- ist im Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthalten –

Hinweis: Durch die aktuellen Preiserhöhungen (Rohstoffe und Lieferkettenprobleme) kann eine weitere Anpassung der konkreten Vergütungssätze notwendig werden.

4. Beseitigung unnötiger administrativer Anforderungen des EEG

Die differenzierte EEG-Umlage-Erhebung bei der Stromversorgung vor Ort (Eigenversorger/Versorgung Dritter) führt bisher neben den damit verbundenen Anmelde- und Abrechnungspflichten bei Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber zur Notwendigkeit einer kleinteiligen und kostenintensiven Messung (oder Schätzung) der jeweiligen Strommengen je nach Herkunft (eigene PV/BHKW/Netz) und Stromverbraucher (Allgemeinstrom/ Wohnungseigentümer/ Mieter), selbst wenn die entsprechenden örtlichen Vertragsverhältnisse diese Messungen zu Abrechnungszwecken gar nicht benötigen, wie zum Beispiel beim pauschalen Einschluss der Stromversorgung in den Mietvertrag oder bei gleicher Bepreisung von eigenerzeugtem Strom und Netzstrom.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass mit einer Abschaffung der EEG-Umlage auch die mit der EEG-Umlageerhebung verbundenen Melde- und Messanforderungen restlos entfallen. Daneben sollten die im EEG geregelten technischen Anforderungen (insbesondere §§ 9ff.) überprüft werden, inwieweit sie für Anlagen, die Erneuerbare Energien erzeugen, höhere Anforderungen als für sonstige Stromerzeugungsanlagen aufstellen und wie dies ggf. mit Art. 21 RED II zu vereinbaren ist.

5. Beseitigung unnötiger administrativer Anforderungen des EnWG

Neben den Regelungen des EEG halten auch die Regelungen des EnWG erhebliche Hemmnisse für die Gestaltung der Stromversorgung vor Ort bereit. Denn die Behandlung jeglicher Abweichung von der Eigenversorgung als „Stromlieferung“ auch im EnWG hat die Folge, dass die für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. netzgebundene Energieversorger geltenden Regeln Anwendung finden, sobald die „Personenidentität“ zwischen Anlagenbetreiber*in und Stromverbraucher*in nicht gegeben ist, selbst dann, wenn die Stromversorgung mit Heizung und Wasser als Nebenleistung in einen Mietvertrag eingebunden oder Gewerbe- oder Eigentumsgemeinschaften sich gemeinsam mit Strom versorgen. Die komplexen, auf die Energiewirtschaft zugeschnittenen Regelungen des EnWG sind für solche Sachverhalte des „kleinen Mieterstroms“ und der gemeinsamen Eigenversorgung jedoch völlig überdimensioniert und überhaupt nicht erforderlich.

Wir empfehlen deshalb, die Sachverhalte der Stromversorgung vor Ort, d.h. innerhalb der Kundenanlage bzw. ohne Netzdurchleitung, unabhängig von der Frage der Eigenversorgung oder Fremdversorgung vollständig aus dem Regelwerk des EnWG für die Stromlieferung herauszunehmen. Diese wäre durch eine entsprechende Ausnahme der Eigenversorgung im Sinne von Art. 21 RED II von den Regelungen der §§ 41 bis 42 EnWG zu erreichen oder eine engere Fassung der einschlägigen Definitionen in § 3 EnWG. Für letzteres wären die in Nummern 15 c und 31 a vorhandenen Definitionen zu ändern bzw. zu ergänzen wie folgt:

15 c. Energielieferant:

Lieferant bei einer Gas- oder Stromlieferung

15 d. Energielieferung:

Lieferung von Strom oder Gas über ein Energie- oder Elektrizitätsversorgungsnetz

31 a. Stromlieferant oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

Lieferant bei einer Stromlieferung

31 b. Stromlieferung:

Lieferung von Strom über ein Elektrizitätsversorgungsnetz

6. Anpassungen der Regelungen zum Mieterstrom

Die Mieterstromförderung des EEG hat sich als untauglich für Vermieter erwiesen, die im Zweifel eine auf Eigenerzeugung im Haus gestützte Stromversorgung leichter – ähnlich einer Zentralheizung – als Nebenleistung im Zuge des Mietverhältnisses regeln, als eine an das Gebäude gebundene langfristige Investition über – von Gesetzes wegen – kurzfristige und unabhängig vom Mietvertrag existierende, aufwändig und stromwirtschaftlich zu verwaltende „Mieterstromverträge“ (§ 42a EnWG).

Dies hat eine Branche entsprechender spezialisierter Stromversorger entstehen lassen, die die örtliche Versorgung mit kreativen technischen Konzepten und oft auch großer ideeller Motivation auch Mietern bzw. Grundstücksnutzern vermitteln, die nicht selbst eine Anlage betreiben wollen oder können. Für diesen Bereich haben diese Unternehmen eine wichtige Rolle, die auch weiterhin gefördert werden sollte.

Unabhängig von der Frage der Höhe und Ausgestaltung der Förderung leiden jedoch auch diese Unternehmen – neben den bereits oben angesprochenen administrativen Hemmnissen der örtlichen Versorgung - an unnötigen Mieterstrom - spezifischen administrativen Vorgaben, namentlich

- der zu engen Begrenzung der Anlagengröße auf 100 kW
- der Beschränkung auf Wohngebäude
- der fehlenden Möglichkeit mehrere Teile eines Quartiers mittels örtlicher Netzdurchleitung zu verbinden
- Vereinfachung der Messkonzepte: keine Forderung nach zeitgenauer Abrechnung jedes Mieters, Ermöglichung von Summenzählermodellen

Der Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthält noch immer im §21 Satz (3) die Beschränkung auf 100 kW für Mieterstrom sowie die Einschränkung auf Wohngebäude. Deutliche Verbesserungen für Mieterstrom sind derzeit im EEG 2023 nicht zu finden, auch die Randbedingungen für solche Projekte (von Steuer- bis Mietrecht) sind noch genauso hemmend wie zuvor.

sowie an den mit der Förderung verbundenen – zusätzlichen – Vorgaben für den Mieterstromvertrag in § 42a EnWG, namentlich

- der Laufzeitbeschränkung selbst für gewerbliche Abnehmer
- der Preisdeckelung
- der einerseits verbotenen Bindung an den Mietvertrag und andererseits der gesetzlichen Auflösung „mit der Rückgabe der Wohnung“ (selbst wenn der Anbieter hiervon keine Kenntnis erlangt).

Tatsächlich erscheint keine der besonderen Regelungen in § 42a EnWG (mehr) erforderlich:

- die Laufzeitbeschränkung ist für gewerbliche Anbieter unnötig und schädlich, für Verbraucher durch das insoweit geänderte BGB bereits gewährleistet
- die Preisdeckelung ist bei einer maximalen Laufzeit von einem Jahr unnötig, da der Kunde den Anbieter wechseln kann und durch die Bindung des Mieterstrom-Anbieters an das Quartier für diesen ohnehin eine strukturelle Notwendigkeit entsprechender Preisgestaltung besteht
- die dauerhafte Bindung an den Mietvertrag infolge der Freiheit der Verbraucher, den Stromanbieter zu wechseln, nicht möglich ist, eine anfängliche Bindung aber durchaus sinnvoll sein könnte, um Mieterstromkonzepten eine adäquate Chance zu geben, die nötige Abdeckung im Quartier zu erreichen.

Dementsprechend könnte § 42a ersatzlos entfallen oder durch eine Regelung ersetzt werden, die die Anwendung der Regelungen der §§ 41 bis 42 EnWG für Mieterstromanbieter auf essentielle Regelungen zum Schutz von Verbrauchern beschränkt, aber von der für kleinteilige Modelle vor Ort unverhältnismäßigen Pflichten befreit, insbesondere den Pflichten zur (insoweit ohnehin unsinnig unternehmens- und nicht quartiersbezogenen) Stromkennzeichnung, Information auf einer Internetseite sowie zum Angebot bestimmter gesetzlich vorgegebener Tarife, Konditionen- und Angebotswahlmöglichkeiten, die einen nur im Quartier tätigen Stromversorger überfordern und die Möglichkeit kreativer und innovativer Quartierslösungen einengen.

Dazu wäre es förderlich für solche Modelle, wenn die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 auch dreistufigen Modellen (Anlagenbetreiber – Mieterstromanbieter – Verbraucher) zugutekäme. Die bisherige Regelung führt effektiv nur dazu, dass der Mieterstromanbieter auch Anlagenbetreiber wird und, wenn nicht auch das Eigentum an der Anlage erworben wird, was wiederum Dachmietverträge, Dienstbarkeiten usw. erforderlich macht, mit dem Netzbetreiber um die in diesen Fällen rechtlich umstrittene Betreiberstellung streiten muss.

Auch die Möglichkeit der Wahl des Messtellenbetreibers gem. § 6 MsbG durch den Hauseigentümer sollte um die Variante ergänzt werden, dass dies zu dem Zweck geschieht, Mieterstrom im Gebäude anzubieten.

Die volumenmäßige Begrenzung der Menge der in Betrieb gehenden geförderten Leistung auf 500 MW gemäß § 23c Abs. 2 und 3 sollte im Übrigen, aus den offensichtlichen und von anderen schon vielfach formulierten Gründen, ersatzlos entfallen.

7. Kooperation bzw. EEG- konformes Verhalten der Netzbetreiber

Generell wäre es wünschenswert, wenn die Kooperation und das rechtskonforme Verhalten der Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses von PV-Anlagen im Allgemeinen, der anzuwendenden Messkonzepte bei der Versorgung vor Ort einschließlich des Mieterstroms bei den zu erhebenden Entgelten evaluiert und verbessert würde. Jüngst erreichen uns sogar Beschwerden, die infolge des erhöhten Marktwertes Solar rechnerisch negativ werdende Marktprämie würde als Zahlungsanspruch gegen Anlagenbetreiber gelten gemacht.

Der Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthält hierzu keine Verbesserungen. Dieser Aspekt muss jedoch im Auge behalten werden, um eine reibungslose Projektumsetzung zu gewährleisten.

8. Umsetzung von gebäudeintegrierten PV-Anlagen anregen

Gebäudeintegrierte PV-Anlagen werden wegen ihrer höheren Investitionskosten bisher kaum errichtet: der Marktanteil liegt unter 0,5% und ist damit verschwindend gering. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Um die Energiewende umzusetzen, werden alle geeigneten Flächen benötigt - insbesondere auch Fassaden. Durch den Einsatz von Indach- und Fassadenmodulen lassen sich zudem Baustoffe und damit deren graue Energie einsparen. Um die Umsetzung von gebäudeintegrierte PV-Anlagen zu motivieren, regen wir an, die Einspeisevergütung für derartige PV-Anlagen auf mindestens 16 Cent/kWh zu erhöhen.

Der Kabinettsbeschluss EEG 2023 enthält hierzu keine Verbesserungen. Das große Potential von weiteren Gebäudeflächen, z.B. Fassaden, kann so nicht gehoben werden.

9. Neu: Bagatellgrenze für kleine PV einführen

Auch nach Umsetzung der aktuellen EEG-Reform müsste ein Käufer eines Steckersolargerätes mit einem Solarmodul von 300 Watt dafür eine doppelte bürokratische Anmeldung vornehmen: Sowohl beim Netzbetreiber (die teilweise eine Anmeldung im gleichen Papierumfang wie bei einer großen PV-Anlage fordern) als auch im elektronischen Melderegister der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister), dessen komplexer Meldeprozess viele überfordert. Auch eine von der Verbraucherzentrale NRW mitherausgegebene aktuelle Studie zum Markt der Steckersolargeräte <https://solar.htw-berlin.de/studien/marktstudie-steckersolar-2022/> sowie ein Kurzpapier zu den EEG-Anforderungen <https://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2020-11/2020-10-28%20EEG%20und%20Steckersolar%20VZ%20NRW.pdf> zeigen, dass die Bürokratie der Anmeldung eines der größten Hemmnisse bei diesem Thema ist.

Um die Installation von kleinen PV-Anlagen und die Anwendung von Steckersolargeräten voranzubringen und die Prosumer zu unterstützen, ist im EEG eine Bagatellgrenze von z.B. 800 Watt oder 1 kW einzuführen, bis zu der Steckersolargeräte oder kleine PV-Anlagen nicht angemeldet werden müssen. Dieses Segment hat keine energiewirtschaftliche Dimension, die derzeit geforderten Anmeldungen schaffen derzeit Frust und vermeidbaren Aufwand bei Interessenten und den (gleichermaßen betroffenen) Netzbetreibern.

Wir fordern daher die Einführung einer Bagatellgrenze von 1 kWp. Bis 1 kWp soll die Anmeldeverpflichtung beim Netzbetreiber und die Anmeldepflicht im Marktstammdatenregister entfallen.

10. Neu: Entfall der 70% Regelung

Kleine PV-Anlagen müssen nach EEG § 9 (2) Satz 3 am Einspeisepunkt auf eine maximale Einspeisung von 70% der Nennleistung gedrosselt werden. Das trifft vor allem für kleine PV-Anlagen mit Volleinspeisung zu, dort werden dadurch ca. 3 bis 5 Prozent der Jahresenergiemenge der Anlage „abgeregelt“.

Diese Regelung ist aus der Zeit gefallen, aufgrund des verstärkten Einsatzes der Elektromobilität muss die Belastung der Stromnetze neu gedacht werden. Eine Drosselung neuer PV-Anlagen passt nicht zum politisch gewünschten schnellen Ausbau der PV-Stromerzeugung.

Wir fordern daher: Diese Regelung muss aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

11. Neu: langfristige Stabilität für Ü20-Anlagen

Auch in diesem und den kommenden Jahren werden wieder zahlreiche PV-Anlagen das Ende der Vergütungszeit nach 20 Jahren erreichen, sie werden zu so genannten „Ü20“-Anlagen. Das EEG gewährt in §25 einen Weiterbetrieb mit Auszahlung des Jahres-Marktwert Solar“, der ja keine Förderung mehr ist, sondern ein Marktpreis.

Die Zahlung des Marktwert Solar für Ü20-Anlagen in §25 sollte über das Jahr 2027 hinaus entfristet werden. Falls dies z.B. aus EU-Gründen nicht möglich ist, sollte mindestens jedoch bis Ende 2032 Planungssicherheit hergestellt werden. Heute und auch in absehbarer Zeit sind weder zahlreiche Vermarktungsangebot von Stadtwerken etc. verfügbar (derzeit nur wenige, nicht immer wirtschaftlich attraktiv), eine vermeintlich einfache Umstellung der Altanlagen gestaltet sich oft als technisch kompliziert, da noch immer kein Rollout für SmartMeter für die Stromeinspeisung begonnen hat. Ein Weiterbetrieb scheint und in vielen Fällen nur realistisch, wenn dieser allein vom Zustand der Anlage abhängt und nicht durch gesetzliche Fristen stranguliert wird.

Es sollte nicht aus dem Blick geraten, dass Ü20-Anlagen existieren, deren Module jünger als 20 Jahre sind, weil sie zum Beispiel nach Sturmschäden o.ä. komplett ausgetauscht wurden, und sich Investitionen in Ü20-Anlagen (Wechselrichter, Zählerumbauten, Speicher, Steuerungen) nur lohnen, wenn eine langfristige Investitionssicherheit geschaffen wird, die hier – da nur der Marktwert vergütet wird - nicht einmal etwas kostet. Eine langfristige Perspektive für die Weitereinspeisung über 2027 hinaus schafft hier Planungssicherheit und sorgt dafür, dass diese Anlagenleistungen am Netz bleiben und nicht abgeschaltet werden.

Wir fordern daher: Die Weitereinspeise-Option für Ü20-PV-Anlagen in §25 muss entfristet werden. Nur so bleibt langfristig gesichert, dass auch alte Anlagen weiterbetrieben werden und weiter Strom produziert wird.

12. Neu: Akutes Hemmnis bei 135 kW

Ein großer Hemmschuh ist derzeit die Vorgabe der Anlagenzertifizierung Typ B bei Anlagen >135 kVA an Mittelspannung. Die Zahl der Zertifizierer ist aktuell zu klein, Wartezeiten im Bereich bis 12 Monate sind unerträglich. In dieser Zeit kann die Anlage fertiggestellt werden, darf aber ohne Zertifikat nicht in Betrieb genommen werden. Hier muss die Anzahl der Zertifizierer erhöht und bundesweit sofort die Möglichkeit einer vorläufigen technischen Inbetriebnahme mit Nachreichung des Zertifikates geschaffen werden. Aktuelle Rückmeldungen an die DGS dokumentieren das große Leid, das Projektierer und Investoren in diesem Bereich aktuell haben.

Wir fordern: Die Anforderung der Vorlage eines Zertifikates Typ B bei Anlagen am Mittelspannungsnetz muss für mindestens 15 Monate ausgesetzt werden. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, die Anlagen in Betrieb zu nehmen und das Zertifikat nachzureichen.

Berlin, den 21.4.2022

Für die DGS e.V.:

Peter Nümann
(Rechtsanwalt, Mitverfasser)

Jörg Sutter
(Vizepräsident DGS e.V.)

Ralf Haselhuhn
(Vorsitzender Fachausschuss Photovoltaik der DGS e.V.)



Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
International Solar Energy Society, German Section

Bei inhaltlichen Fragen zu diesen DGS-Vorschlägen wenden Sie sich bitte direkt an die Autoren:

Jörg Sutter (Vizepräsident DGS)

Email: sutter@dgs.de

Tel.: 07231/6038201

Peter Nümann (Rechtsanwalt, Mitverfasser)

Email: karlsruhe@nuemann-siebert.com

Tel.: 0721/5704093-30

Ralf Haselhuhn (Vorsitzender Fachausschuss Photovoltaik)

Email: rh@dgs-berlin.de

Tel.: 030/293812-60

Allgemeine Kontaktdaten der DGS:

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.

Erich-Steinfurth-Straße 8
10243 Berlin

Tel. 030 293812 - 60

Fax. 030 293812 - 61

info@dgs.de

www.dgs.de